



S T A T U T E N

1. NAME, DAUER UND SITZ
2. ZWECK
3. MITGLIEDSCHAFT
 - 3.1. Arten der Mitgliedschaft
 - 3.2. Aufnahme und Ernennung
 - 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft
4. ORGANISATION
 - 4.1. Organe des Vereins
 - 4.2. Generalversammlung
 - 4.3. Vorstand
 - 4.4. Kommissionen und Fachgruppen
 - 4.5. Rechnungsrevisoren
 - 4.6. Beschlussfassung und Wahlen
5. FINANZEN
 - 5.1. Rechnungsablage
 - 5.2. Haftung
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - 6.1. Revision der Statuten
 - 6.2. Auflösung des Vereins
 - 6.3. Liquidation
 - 6.4. Inkraftsetzung der Statuten

VORBEMERKUNG:

Wenn in den nachstehenden Statuten für Personen- oder Funktionsbezeichnungen zu Gunsten der einfacheren Verständlichkeit und Lesbarkeit nur die männlichen Formen verwendet werden, sind dabei selbstverständlich immer auch die weiblichen Grammatikformen zu verstehen.

1. NAME, DAUER UND SITZ

- 1.1. Unter dem Namen GEWERBEVEREIN ROHRDORF, nachstehend GVR genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
Im GVR sind im wesentlichen Mitglieder aus den Gemeinden Niederrohrdorf, Oberrohrdorf-Staretschwil, Remetschwil und Stetten (Mitgliedergemeinden) zusammengeschlossen. Der GVR ist Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes.
- 1.2. Der GVR besteht ohne zeitliche Begrenzung. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Geschäfts- oder Privat-Domizil des Präsidenten in einer der vier Mitgliedergemeinden.

2. ZWECK

Der GVR bezweckt den Zusammenschluss der lokalen Unternehmer von Klein- und Mittelbetrieben in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch

- Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft;
- Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf lokaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien;
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;
- Organisation von Vorträgen, Informationsveranstaltungen und Kursen;
- Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Loyalität unter seinen Mitgliedern;
- Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen, Berufsorganisationen und Interessengruppen;
- Einflussnahme auf eine gerechte Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Auftraggeber;
- zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungs-Aktionen
- Förderung kultureller Anlässe;
- Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen und des Aargauischen Gewerbeverbandes.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2. Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind und in einer der Mitgliedergemeinden ihren Geschäftssitz, einen Filialbetrieb oder dann als

Betriebsinhaber ihren persönlichen Wohnsitz haben. Die GV kann Ausnahmen betreffend die Standortbindung beschliessen.

- 3.1.3. Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber mit dem GVR verbunden fühlen und ihn besonders unterstützen möchten.

Als Passivmitglieder können ebenfalls Personen aufgenommen werden, die dem GVR als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

- 3.1.4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1. Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.
- 3.2.2. Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1. Jedes Vereinsmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereines und seiner Organe zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit. Die Passivmitglieder bezahlen jeweils die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages.
- 3.3.3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
 - Durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2., durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
 - Durch Ausschluss.
- 3.4.2. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

- 3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.

4. ORGANISATION

4.1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen oder Fachgruppen
- Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

- 4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- 4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- 4.2.3. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse);
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - Kenntnisnahme vom Revisorenbericht;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe;
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung von Jahresbeiträgen und Eintrittsobolus;
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Kommissionen 1 Fachgruppen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden;
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Revision der Statuten;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 4.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage zum voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 4.2.5. Schriftliche Anträge sind - vorbehaltlich der Ziffern 6.1 und 6.2. - bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

- 4.2.6. Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung können auch Vereinsversammlungen oder Versammlungen der Mitglieder einzelner Gemeinden abgehalten werden, die aber keine allgemein verbindliche Beschlüsse fassen sondern nur Empfehlungen abgeben können.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus:
- Dem Präsidenten
 - Dem Vizepräsidenten
 - Dem Aktuar
 - Dem Kassier
 - Ressortleitern und/oder Beisitzern (Doppelfunktionen sind möglich)
- und konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selber.
- 4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach Außen vertreten. Er führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Post ist der Kassier einzeln zeichnungsberechtigt.
- 4.3.4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach Außen
 - Aufstellung eines Jahresprogramms
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2500.--
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse

4.4. Kommissionen und Fachgruppen

Kommissionen und Fachgruppen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung nach Bedarf zur Behandlung 1 Realisierung bestimmter Fragen 1 Projekte eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst.

4.5. Rechnungsrevisoren

- 4.5.1. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.5.2. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

- 4.5.3. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.6. Beschlussfassung und Wahlen

- 4.6.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden - vorbehaltlich der Ziffern 6.1. und 6.2. - durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
- 4.6.2. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht mit 2/3-Mehrheit geheime Wahl beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. FINANZEN

5.1. Rechnungsablage

Die Rechnung schliesst jährlich per 31. Dezember ab.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich im wesentlichen zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsobolus der Neumitglieder
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Allfälligen anderen Zuwendungen.

Als Ausgaben des Vereins gelten insbesondere:

- Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Kopien, Inserate usw.;
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört (AGV);
- Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

5.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, die über den jährlich durch die Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1. Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

6.2. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des GVR bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

6.3. Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Über die Verwendung allfälligen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

6.4. Inkraftsetzung der Statuten

Die in der vorliegenden Form überarbeiteten Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Januar 2001 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 30. März 1990.

Der Präsident:

sig. Marc Leuppi

Der Aktuar:

sig. Hansruedi Fischer